

Art. 34 VO (EU) Nr. 165/2014 Benutzung v. Fahrerkarten u. Schaublättern

Zeiträume in denen sich der Fahrer nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, den in das Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreiber zu betätigen (**andere Arbeiten, Bereitschaftszeit, Arbeitsunterbrechungen oder Ruhezeiten**), sind

a) wenn das Fahrzeug mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, von Hand, durch automatische Aufzeichnung oder auf andere Weise lesbar und ohne Verschmutzung des Schaublatts **auf dem Schaublatt einzutragen**,

b) wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, **mittels der manuellen Eingabevorrichtung** des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte einzutragen.

Die Vorgaben in Art. 34 VO (EU) Nr. 165/2014 haben Auswirkungen auf Fahrzeugkontrollen und den Nachweis über die Tätigkeiten des Fahrers. In Absatz 3 wird folgender Wortlaut dargelegt:

„Die Mitgliedstaaten dürfen von den Fahrern nicht die Vorlage von Formularen verlangen, mit denen die Tätigkeit der Fahrer, während sie sich nicht im Fahrzeug aufhalten, bescheinigt wird.“

Lt. der Europäischen Kommission wollte der Gesetzgeber mit der Aussage die Absicht verfolgte, alle Situationen zu erfassen und auf diese Weise die Verwendung entsprechender Formulare in allen Mitgliedstaaten vollständig zu unterbinden.

Die bisherige (nationale) Regelung in § 20 Abs. 1, 2 und 3 FPersV (Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage) widerspricht der neuen Rechtslage.

Folge:

Den in § 20 FPersV geforderten manuellen Nachträgen kommt seit dem 02.03.2015 eine größere Bedeutung als bisher zu. Alle Fahrer (egal ob Berufskraftfahrer oder Aushilfsfahrer) müssen sich mit der Technik und den Besonderheiten des manuellen Nachtrags vertraut machen!!!

Ahndung:

Sie nahmen eine Eintragung oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht vor Fahrtantritt vor.

Art. 34 Abs. 3 Unterabs. 1, Abs. 4 Unterabs. 2 oder Abs. 6 Buchst. e VO (EU) Nr. 165/2014;
§ 24a Nr. 4 FPersV; § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und Abs. 2 FpersG
75,- Euro je 24-Stunden-Zeitraum

Werden in Einzelfällen (aus Praktikabilitätsgründen) durch die Verkehrsunternehmen Bescheinigungen erstellt, die den Vorgaben des § 20 FPersV, erfolgt aufgrund fehlender manueller Nachträge **in der Regel** keine Anzeigenerstattung. (Ermessensausübung)